

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Business Services

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Geltungsbereich.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Kundenaufträge, die zwischen NX4 Networks GmbH und dem Kunden über die Erbringung von Diensten durch NX4 Networks vereinbart werden. AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn NX4 Networks nicht ausdrücklich der Geltung solcher AGB widerspricht.

1.2 Parteien.

In diesem Zusammenhang bedeutet „NX4 Networks“ die jeweils im Kundenauftrag („CO“) genannte Gesellschaft, mit welcher eine CO abgeschlossen wird. Mit „Kunde“ wird die Gesellschaft bezeichnet, welche eine CO mit NX4 Networks unterzeichnet. NX4 Networks und der Kunde werden in diesen AGBs jeweils als „Partei“ und gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet. Die Regelungen dieser AGB werden Vertragsbestandteil jedes individuellen Kundenauftrages.

1.3 Rangfolge bei Widersprüchen.

Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen der vorliegenden AGBs, von Kundenaufträgen oder Service Level Agreements gilt folgende Rangfolge:

1. die Regelungen des jeweiligen Kundenauftrages,
2. die Regelungen des jeweiligen Service Level Agreements und
3. die Regelungen der vorliegenden AGBs.

2 DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

2.1 Begrifflichkeiten, welche in diesen AGBs verwendet werden:

- (a) **„Acceptable Use Policy“** oder auch **„AUP“** bezeichnet die Allgemeine Benutzungsordnung/Beschwerdeverfahren von NX4 Networks gemäß Anhang 1 zu diesen AGBs. Die AUP findet lediglich auf Internet Dienste Anwendung.
- (b) **„Verbundene Unternehmen“** bezeichnet jede rechtliche Einheit, die direkt oder indirekt eine Partei beherrscht oder von ihr beherrscht wird oder gemeinsam von einer Partei und einem Dritten beherrscht wird, wobei „beherrschen“ in diesem Zusammenhang (i) das Halten von 50% zur Wahl der Geschäftsführung eines Unternehmens oder (ii) das Halten von mehr als 50% der Anteile an einem Unternehmen bedeutet.
- (c) **„Vertrauliche Informationen“** bezeichnet alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aufgrund der Umstände als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über Produkte, betriebliche Abläufe, Pläne oder Absichten, Know-how, Schutzrechte, Geschäftsgeheimnisse und Geschäftsbeziehungen.
- (d) **„Kundenauftrag“** oder **„CO“** bezeichnet jede Bestellung von Diensten durch einen Kunden, die in der von NX4 Networks vorgegebenen Form an NX4 Networks übermittelt und in Übereinstimmung mit Ziffer 3 dieser AGB durch NX4 Networks schriftlich angenommen wird.
- (e) **„Höhere Gewalt“** bedeutet jedes Ereignis, das seine Ursache außerhalb der zumutbaren Kontrolle der jeweiligen Partei findet, zum Beispiel Naturkatastrophen, Aufstände, Widerstand gegen die Staatsgewalt, behördliche oder militärische Maßnahmen, Streik, Unruhen, Änderungen des regulatorischen Umfelds, Handlungen oder ein

Unterlassen Dritter, für die die betroffene Partei nicht verantwortlich ist.

- (f) **„Mindestvertragslaufzeit“** bezeichnet die Laufzeit (beginnend mit dem Ready for Service Date der jeweils bereitgestellten Leistung), für die ein Dienst gemäß der jeweiligen CO bestellt wurde.
- (g) **„Ready for Service Date“** bezeichnet das Datum einer RFS Mitteilung bezüglich des jeweiligen Dienstes, sofern nicht der Kunde eine Mitteilung nach Ziffer 4.3 gemacht hat.
- (h) **„Ready for Service Mitteilung“** oder **„RFS Mitteilung“** ist die schriftliche Bestätigung der NX4 Networks an den Kunden, aus welcher sich ergibt, dass der vom Kunden bestellte Dienst installiert und getestet worden ist und dabei den kundenspezifischen Wünschen sowie dem jeweiligen SLA, die sich aus der CO ergeben, entspricht.
- (i) **„Service“** bezeichnet den in einer CO beschriebenen Dienst der NX4 Networks. Jede CO kann einen oder mehrere Dienste enthalten (z.B. einen bestimmten Port oder eine bestimmte Leitung). Mehrere Dienste werden in der CO jeweils als Einzelposten aufgeführt.
- (j) **„Service Level Agreement“** oder **„SLA“** ist ein seitens NX4 Networks bereitgestelltes Dokument, auf das in der CO Bezug genommen wird, welches unter anderem die zu einem Dienst der NX4 Networks gehörenden Service Level ausweist.

(k) **„Service Levels“** bezeichnet die zu einem Dienst gehörenden Leistungsparameter und abschließend geregelten Rechte des Kunden hinsichtlich der Installation und der Erbringung von Diensten, so wie sie in dem betreffenden SLA für den jeweiligen Dienst beschrieben sind.

(l) **„Vertragslaufzeit“** meint die Mindestvertragslaufzeit sowie eventuelle Vertragsverlängerungen.

(m) **„Arbeitstag“** bedeutet ein Tag, der in Deutschland (oder bei Handlungen, die außerhalb von Deutschland vorzunehmen sind, in dem jeweiligen Land), nicht auf ein Wochenende fällt und kein gesetzlicher Feiertag ist.

2.2 Die Überschriften dienen allein dem besseren Verständnis bzw. der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser AGBs.

2.3 Als „Partei“ werden auch eventuelle Rechtsnachfolger und (sofern anwendbar) zulässigerweise Beauftragte und Erwerber der Vertragsparteien bezeichnet.

3 KUNDENAUFTRÄGE

3.1 Vertragsschluss.

Um einen Service zu beauftragen, soll der Kunde eine CO an NX4 Networks übermitteln. Diese CO muss die Beschreibung des Dienstes, das Entgelt und die Mindestvertragslaufzeit enthalten. Die Parteien schließen eine solche CO ab, indem ein ordnungsgemäß beauftragter Vertreter der jeweiligen Partei die CO wirksam unterzeichnet. Die CO wird erst mit Gegenzeichnung durch NX4 Networks rechtskräftig vereinbart. Die Parteien sind sich darüber einig, dass COs durch elektronische Signatur rechtskräftig abgeschlossen werden können und diese

elektronische Signatur das Schriftformerfordernis gemäß dieser AGBs erfüllt.

3.2 Kreditwürdigkeit.

Die Erbringung von Diensten durch NX4 Networks steht unter dem Vorbehalt einer positiven Kreditauskunft.

4 DIENSTERBRINGUNG

4.1 Dienst.

NX4 Networks erbringt alle Dienste in Übereinstimmung mit der jeweiligen CO und den jeweiligen für diesen Dienst gültigen SLAs.

4.2 Service Level Agreement.

(a) Die zu einem Dienst gehörigen Service Level werden in den jeweiligen SLAs beschrieben. Erbringt NX4 Networks einen Dienst nicht entsprechend der vereinbarten Service Level, so erstellt NX4 Networks auf Anforderung des Kunden entsprechend dem jeweiligen Service Level Agreement eine Gutschrift, sofern keine Ausschlussgründe nach dem SLA oder diesen AGBs vorliegen. Anforderungen von Gutschriften nach dieser Ziffer 4.2 müssen innerhalb von 30 Tagen nach dem zur Gutschrift berechtigenden Ereignis oder nachdem der Kunde zumutbar von dem Ereignis Kenntnis erlangen konnte, bei NX4 Networks schriftlich eingehen.

(b) Gutschriften werden verrechnet (i) mit der nächsten im Rahmen der betroffenen CO fälligen Rechnung, (ii) besteht eine solche nicht, erfolgt die Verrechnung mit der nächsten durch den Kunden zu zahlenden Rechnung, (iii) besteht auch diese Möglichkeit nicht, erfolgt die Verrechnung mit der ältesten noch unbezahlten Rechnung des Kunden, (iv) und wenn dies ebenfalls nicht möglich ist, wird NX4 Networks die Gutschrift innerhalb von 30 Tagen an den Kunden ausbezahlen. Die Höhe der sich für jeden Monat ergebenden Gutschrift darf dabei nicht diejenigen Beträge übersteigen, die der Kunde NX4 Networks monatlich für die Inanspruchnahme der Dienste schuldet.

(c) Sofern nicht ausdrücklich in diesen AGBs oder dem jeweiligen SLA vereinbart, enthalten diese keinerlei verbindlichen Garantiezusagen der NX4 Networks im Hinblick auf die zu erbringenden Dienste.

4.3 Leistungsbeginn.

NX4 Networks wird die vom Kunden bestellten Dienste installieren und testen. Nach der Fertigstellung der Arbeiten erhält der Kunde eine RFS Mitteilung. Der Kunde wird gegenüber NX4 Networks innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der RFS Mitteilung erklären, ob der von ihm bestellte Dienst entsprechend seiner in der Bestellung angegebenen Spezifikationen und entsprechend dem jeweiligen SLA funktioniert („Annahmefrist“). Erfolgt keine gegenteilige schriftliche Mitteilung des Kunden innerhalb der Annahmefrist, so gilt der von NX4 Networks installierte und getestete Dienst als vom Kunden abgenommen. Der von NX4 Networks erbrachte Service wird in diesem Fall ab dem Datum der RFS Mitteilung berechnet, unabhängig davon, ob der Kunde den Dienst tatsächlich in Anspruch nimmt und/oder die Nutzung aufnimmt. Teilt der Kunde innerhalb der Annahmefrist Mängel mit, so wird NX4 Networks diese beseitigen und dem Kunden sodann eine weitere RFS Mitteilung übermitteln, für welche die vorgenannten Bestimmungen erneut gelten.

4.4 Lieferung von Diensten.

In dem Fall, dass der Kunde mehr als einen Dienst je CO beauftragt, ist NX4 Networks berechtigt, dem Kunden diese

einzelnen Dienste zu unterschiedlichen Daten bereitzustellen. Entsprechend wird NX4 Networks nur diejenigen Dienste in Rechnung stellen, welche bereits an den Kunden übergeben wurden.

5 ENTGELT UND RECHNUNGSSTELLUNG

5.1 Rechnungen.

NX4 Networks wird, soweit mit dem Kunden nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde, dem Kunden ihre Dienste durch Übersendung der Rechnung an die vom Kunden angegebene Rechnungs-E-Mail-Adresse in Rechnung stellen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen. Die Höhe der Zahlung ergibt sich aus der jeweiligen CO. Im Zuge der Vertragserfüllung einmalig fällig werdende Forderungen wird NX4 Networks zum Ready for Service Date in Rechnung stellen; sonstige Forderungen für die zu erbringenden Dienste wird NX4 Networks monatlich im Voraus beginnend mit Übersendung der RFS Mitteilung in Rechnung stellen, sofern nicht quartalsweise, jährliche oder anderweitige Vorauszahlungen vereinbart wurden. NX4 Networks ist berechtigt Rumpffmonate pro rata abzurechnen, um sodann eine Abrechnung jeweils ab Monatsbeginn zu ermöglichen.

5.2 Preisänderungsklausel.

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist NX4 Networks berechtigt, die wiederkehrenden Gebühren für einen Dienst jährlich um bis zu 5 % zu erhöhen. Die Preiserhöhung tritt 30 Tage nach der Benachrichtigung durch NX4 Networks in Kraft, sofern der Kunde den Dienst nicht vorher kündigt.

5.3 Zahlungen.

Rechnungen sind, sofern keine berechtigten Einwendungen gemäß Ziffer 5.4 bestehen, binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig. Sofern der Kunde gegenüber NX4 Networks keine anderslautenden Zahlungsbestimmungen trifft, ist NX4 Networks berechtigt, Zahlungen auf die älteste unbestrittene und offene Forderung gegen den Kunden anzurechnen.

5.4 Rechnungseinwendungen.

Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Höhe von Rechnungen, so hat der Kunde nicht beanstandete Teilbeträge zu zahlen und bezüglich des zurückgehaltenen Betrages weitere Informationen wie Rechnungsnummern, beanstandete Dienste, Gründe für die Einwendung und etwaige weitere Dokumentationen zu übermitteln. Einwendungen müssen schriftlich binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum erhoben werden, andernfalls gilt eine Rechnung als genehmigt. Nach Beilegung der Streitigkeiten zugunsten von NX4 Networks ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Arbeitstagen an NX4 Networks zahlbar.

5.5 Verzugszinsen.

Gerät der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, ist NX4 Networks berechtigt, dem Kunden für den unbezahlten Betrag Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank bis zur vollständigen Zahlung zu berechnen.

5.6 Steuern.

Für die Abfuhr von eventuell anfallenden Steuern ist der Kunde verantwortlich.

6 PFLICHTEN DES KUNDEN

6.1 Mitwirkungspflichten.

Der Kunde ist verpflichtet, erforderliche

Mitwirkungshandlungen bei der Erbringung der Leistungen auf Anforderung von NX4 Networks zu erbringen. Außerdem stellt der Kunde NX4 Networks alle für die Dienstleistung erforderlichen Informationen oder Unterlagen zur Verfügung. Erweisen sich die vom Kunden bereitgestellten Informationen oder Unterlagen als fehlerhaft, unvollständig oder objektiv nicht ausführbar, wird der Kunde nach entsprechender Mitteilung durch NX4 Networks unverzüglich die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen vornehmen.

6.2 Zugang, Installation und Geräte.

Sollte NX4 Networks zu Zwecken der Installation, Wartung oder zur Entfernung von Gerätschaften (die im Eigentum von NX4 Networks stehen) oder zur Ermöglichung des vertragsgemäßen Betriebs der Gerätschaften Zugang zu Räumlichkeiten oder Einrichtungen benötigen, zu welchen sie keinen eigenen Zugang hat, wird der Kunde NX4 Networks die hierzu notwendigen Zutrittsrechte auf eigene Kosten verschaffen. Benötigt der Kunde zusätzliche Räumlichkeiten oder Einrichtungen, welche von NX4 Networks nicht aufgrund einer CO geschuldet sind, so ist der Kunde für die Bereitstellung von Stellflächen (einschließlich Rackspace), Strom, Kühlung, Entsorgung und Cross Connects verantwortlich. Das Eigentum an Geräten (inklusive Software), welche von NX4 Networks bereitgestellt werden, verbleibt in jedem Fall bei NX4 Networks. Weder der Kunde selbst, noch Dritte sind dazu befugt, (i) Geräte der NX4 Networks zu entfernen oder abzuschalten, zu reparieren oder daran sonstige Handlungen vorzunehmen oder (ii) in sonstiger Art und Weise schädlich auf das Eigentum von NX4 Networks einzuwirken. Der Kunde wird ausschließlich kompatible Infrastruktur/Geräte mit dem ihm von oder über NX4 Networks zur Verfügung gestellten Netzwerk, Infrastruktur, Anlagen oder Einrichtungen verbinden, durch die eine Schädigung dieser Gegenstände oder der Netzinfrastruktur oder des Netzbetriebes auch dritter Anbieter, über die NX4 Networks die dem Kunden bereitgestellten Dienste bezieht, ausgeschlossen ist.

6.3 Sicherheit von Zugangsdaten.

Der Kunde verpflichtet sich, die anerkannten Grundsätze der Datensicherheit einzuhalten. So hat der Kunde Zugangsdaten oder Passwörter, die er von oder über NX4 Networks zur Verfügung gestellt bekommen hat, geheim zu halten. Gibt der Kunde diese Informationen an Dritte weiter oder gewährt er Dritten Zugang zu diesen Informationen, ist er für eine Nutzung des Dienstes durch Dritte verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich, den Verlust oder die Kenntnisnahme Unbefugter unverzüglich gegenüber NX4 Networks anzuzeigen.

6.4 Störungen.

Der Kunde verpflichtet sich, Mängel oder Störungen, die bei der Erbringung der von NX4 Networks erbrachten vertraglichen Dienste auftreten, unverzüglich bei NX4 Networks anzuzeigen und NX4 Networks in zumutbarem Umfang unentgeltlich bei der Entstörung zu unterstützen. Sofern der Kunde eine Störung anzeigt oder während der Annahmefrist Installations- oder Funktionsmängel meldet, die tatsächlich nicht vorliegen und der Kunde dies wusste oder zumutbar Kenntnis von diesem Umstand haben konnte oder die Störung durch eine fehlerhafte Anbindung an den Dienst durch den Kunden begründet ist, ist NX4 Networks berechtigt, dem Kunden diese Arbeitsleistungen zu berechnen.

6.5 Ermittlungen.

Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich und auf

eigene Kosten an allen erforderlichen Maßnahmen zur Untersuchung behaupteter rechtswidriger oder strafbarer Nutzungen der von oder über NX4 Networks erbrachten Dienste mitzuwirken.

6.6 Acceptable Use Policy.

Soweit auf den beauftragten Dienst anwendbar, hat die Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch den Kunden unter Beachtung der AUP zu erfolgen.

7 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

7.1 Mindestvertragslaufzeit.

Die Laufzeit einer CO beginnt mit der Annahme und Gegenzeichnung der CO durch NX4 Networks. Die CO ist bis zum Enddatum der Mindestvertragslaufzeit des letzten Dienstes, welcher unter dieser beauftragt wurde oder des sich jeweils anschließenden Verlängerungszeitraumes gemäß Ziffer 7.2 gültig, sofern nicht eine Kündigung nach Maßgabe dieser AGBs erfolgt.

Die Laufzeit eines Dienstes beginnt mit dem RFS Datum des jeweiligen Dienstes und ist gültig bis zum Ende der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit oder der sich anschließenden Vertragsverlängerung gemäß Ziffer 7.2, wenn nicht eine Vertragsbeendigung nach Maßgabe dieser AGBs erfolgt.

7.2 Vertragsverlängerung.

Ergibt sich aus einer CO nicht etwas Gegenteiliges im Hinblick auf die Vertragslaufzeit, verlängert sich eine CO/ ein Dienst nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit, wenn die Parteien nicht 90 Tage vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit die CO/den Dienst kündigen. COs/Dienste, die sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit verlängert haben, können jederzeit mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende eines Monats gekündigt werden.

7.3 Kündigung aus wichtigem Grund.

7.3.1 Kündigung wegen Zahlungsverzug.

Insbesondere für den Fall, dass der Kunde sich mit einem Betrag, der die Entgelte eines Kundenauftrags (ob in Bezug auf die vorliegende CO oder eine andere zwischen den Parteien geschlossene CO) für zwei Monate übersteigt, in Verzug befindet und dieser Verzug 10 Arbeitstage nach schriftlicher Mahnung seitens NX4 Networks immer noch fortbesteht, hat NX4 Networks das Recht, die Services gemäß Ziffer 7.4.2 abzuschalten und/oder 1) die betroffene CO und/oder 2) alle bestehenden COs (soweit für diese entsprechende Regelungen bestehen) außerordentlich ganz oder in Teilen mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu kündigen.

7.3.2 Kündigung aus sonstigen Gründen.

Insbesondere für den Fall, dass:

(a) eine Partei in erheblicher Art und Weise gegen die Bestimmungen dieser AGBs verstößt und der Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des anderen Vertragspartners eingestellt wird;

(b) (sofern anwendbar) der Kunde einen Dienst der NX4 Networks in einer Art und Weise nutzt, der den Regelungen der AUP widerspricht oder in einer Art und Weise, die dazu geeignet ist, Schäden am Netzwerk oder an den Betriebsmitteln der NX4 Networks (oder seiner Zulieferer) zu verursachen, und diese Handlungen nicht unverzüglich nach dem Erhalt einer schriftlichen Abmahnung einstellt; oder

(c) über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;

hat die jeweils andere Partei das Recht, die betroffene CO und/oder alle bestehenden COs (soweit für diese entsprechende Regelungen bestehen) außerordentlich ganz oder in Teilen mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu kündigen, NX4 Networks kann zudem in den Fällen, in denen sie zur Kündigung einer CO berechtigt ist, Services nach schriftlicher Androhung mit Fristsetzung von 14 Kalendertagen in Übereinstimmung mit den Regelungen des TKG sperren.

7.4 Vorzeitige Kündigung.

Der Kunde ist berechtigt, jeden beauftragten Dienst bereits vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gegenüber NX4 Networks zu kündigen. Sowohl in einem solchen Fall der Kündigung als auch bei einer Kündigung durch NX4 Networks aufgrund einer Vertragsverletzung durch den Kunden, hat der Kunde zusätzlich zu den Entgelten für die bereits erbrachten Dienstleistungen an NX4 Networks eine Vertragsstrafe in Höhe des höheren Betrages von (a) der Summe der (i) verbleibenden monatlichen wiederkehrenden Zahlungen für die Monate 1-12 der Mindestvertragslaufzeit oder (ii) im Fall der Kündigung einer Leistung mit einer Vertragslaufzeit von mehr als 12 Monaten oder während einer Vertragsverlängerung in Höhe von 75% der monatlichen wiederkehrenden Zahlungen für die verbleibende sodann geltende Vertragslaufzeit oder (b) allen Kosten, die NX4 Networks gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der gekündigten Leistung entstehen (vorausgesetzt, dass NX4 Networks die Einzelheiten dieser Drittkosten mitteilen kann). Eine Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn der Service auf monatlicher Basis automatisch nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert wurde.

Der Kunde erkennt an, dass diejenigen Gebühren, die durch eine Kündigung nach Ziffer 7.4 entstehen, eine angemessene Entschädigung für die vorzeitige Vertragsbeendigung darstellen.

7.5 Wirkungen der Vertragsbeendigung.

Die Kündigung oder die Vertragsbeendigung durch Ablauf der Mindestvertragslaufzeit eines Dienstes und/oder einer CO hat keinen Einfluss auf die erworbenen Rechte, Ansprüche und Pflichten der Parteien.

7.6 Entfernung von Betriebsmitteln des Kunden.

Der Kunde wird unverzüglich nach Einstellung des Dienstes alle ihm gehörenden Gerätschaften und sonstigen Materialien von Grundstücken oder aus Räumen, die von NX4 Networks betrieben oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, entfernen. Sofern der Kunde Gerätschaften oder Materialien nicht entfernt, ist NX4 Networks berechtigt, die Gegenstände nach Vertragsende zu entfernen und dem Kunden zu liefern und dem Kunden die Kosten einer solchen Entfernung und Lieferung in Rechnung zu stellen.

7.7 Entfernung von Betriebsmitteln von NX4 Networks.

NX4 Networks wird nach Einstellung der Leistungen dafür Sorge tragen, die ihr gehörenden Gegenstände aus den Betriebsräumen des Kunden zu entfernen. Der Kunde wird NX4 Networks dabei auf erstes Anfordern angemessen unterstützen.

8 GENEHMIGUNGEN

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten alle für die von ihm gewünschte Nutzung der Dienste erforderlichen Genehmigungen (wie z.B. Telekommunikationslizenzen) zu beschaffen. Soweit für die Leistungserbringung erforderlich, sorgt NX4 Networks für den notwendigen Gebäudezugang und Einlass an allen seinen Standorten, insbesondere Wegerechte, elektrische Leitungen, Steigleitungen und andere notwendige Gebäudeeinrichtungen für die Installation, Wartung, Instandsetzung und Verlegung von Kabeln, technischen Einrichtungen und Anlagen. Dies gilt jeweils dann, wenn dies für NX4 Networks zur Installation oder zur Erbringung von Wartungsleistungen bezüglich eines Dienstes erforderlich ist. Der Kunde wird sich angemessen bemühen, NX4 Networks bei diesem Prozess zu unterstützen, sofern dies angebracht ist und von NX4 Networks begründeter Weise verlangt wird. Der Kunde beschafft auf seine Kosten alle Genehmigungen, die erforderlich sind, um den Dienst ab dem Übergabepunkt gemäß der Spezifizierung in der entsprechenden CO zu ermöglichen. NX4 Networks ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden dabei angemessen zu unterstützen. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass sämtliche Grundstückseigentümergeklärungen und -genehmigungen unmittelbar an NX4 Networks erteilt werden. Lauten die Genehmigungen und Erklärungen nicht auf NX4 Networks, so ist der hierdurch für NX4 Networks entstehende Mehraufwand zu vergüten.

8.2 Vorbehaltlich des Vorstehenden wird NX4 Networks alle für das Betreiben seines Netzwerkes etwaig erforderlichen telekommunikationsrechtlichen Genehmigungen einholen. Wenn Genehmigungen geändert oder widerrufen werden, und der Verlust dieser Genehmigungen NX4 Networks einen erheblichen finanziellen Schaden zu verursachen droht oder tatsächlich verursacht oder das Recht von NX4 Networks, sein Netzwerk und/ oder Leistungen für den Kunden zu erbringen verhindert oder wesentlich beeinträchtigt werden, so darf NX4 Networks allein nach eigenem Ermessen entweder (i) dem Kunden eine vergleichbare Leistung derselben Qualität zur Verfügung stellen; oder (ii) den jeweils hiervon betroffenen Kundenauftrag ohne weitere Verpflichtung gegenüber dem Kunden außerordentlich kündigen, vorausgesetzt NX4 Networks kündigt gemäß dieser Ziffer 8.2 nur dann, wenn sie den Verlust der Genehmigung nicht schuldhaft zu vertreten hat.

9 HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

9.1 Haftung.

Nichts in diesen AGBs soll die Haftung der Parteien in

Fällen des (i) Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit; (ii) Todes oder der Verletzung von Personen durch Parteiverschulden; (iii) Betrug oder arglistige Täuschung; (iv) Garantien, zugesicherte Eigenschaften, eine Schuldübernahme, das Beschaffungsrisiko oder (v) die gesetzliche Haftung welche nicht ausgeschlossen werden kann, einschränken.

9.2 Haftungsausschlüsse.

In allen anderen Fällen ist die Haftung von NX4 Networks für Schäden jedweder Art unabhängig von der Rechtsgrundlage ausgeschlossen. Insbesondere haftet NX4 Networks dem Kunden insofern nicht für indirekte Schäden, für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden,

9.3 Haftungsbeschränkung.

Unbeschadet der Regelung der Ziffer 9.1 ist NX4 Networks ausschließlich in den im jeweils anwendbaren SLA näher genannten Fällen der Schlecht- oder Nichtleistung zur

Erteilung von Gutschriften verpflichtet. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht, es sei denn NX4 Networks hat die Schlecht- oder Nichtleistung grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten.

Unbeschadet der Ziffer 9 und mit Ausnahme der Verpflichtung des Kunden, alle nach den vorliegenden AGBs geschuldeten Beträge zu zahlen, ist die Haftung der Parteien im Zusammenhang mit den vorliegenden AGBs gegenüber der jeweils anderen Partei auf den kumulierten Betrag wiederkehrender Zahlungen aus den betroffenen Diensten für eine Dauer von 12 Monaten zu den dann geltenden Entgelten pro Schadensfall oder mehreren Schadensfällen, die auf demselben schadensbegründenden Ereignis beruhen, begrenzt.

9.4 Schadensminderung.

Die Parteien sind dazu verpflichtet, Schäden voneinander abzuwenden.

9.5 Höhere Gewalt.

Bei Vorliegen höherer Gewalt und nur soweit NX4 Networks oder deren Erfüllungsgehilfen nicht schuldhaft an der Schadens-/Störungsverursachung mitgewirkt haben, entfallen die NX4 Networks treffenden Leistungspflichten, etwaig übernommene Gewährleistungen und Bereitstellungs- und Verfügbarkeitszusagen und insbesondere die damit verbundenen Gutschriften. NX4 Networks behält sich zudem in Fällen höherer Gewalt die zeitweilige Beschränkung ihrer vertraglichen Leistungen vor. NX4 Networks wird den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses informieren. Dauert die Beschränkung der Leistungen länger als eine Woche, so werden beide Parteien von ihren Pflichten hinsichtlich der betreffenden Leitung nach dem jeweiligen Kundenauftrag frei bis die Beschränkung endet. Hält die Leistungsstörung länger als vier Wochen (bei Vorkommnissen bezogen auf eine terrestrische Leitung) oder acht Wochen (bei Vorkommnissen bezogen auf eine Unterwasserleitung) an, sind beide Parteien ohne weitere Konsequenzen zur schriftlichen Kündigung des Kundenauftrags berechtigt, soweit dieser sich auf die betroffene Leitung bezieht. Dabei hat NX4 Networks alle Vorauszahlungen für Zeiträume nach der Kündigung zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Kunden im Falle von höherer Gewalt bestehen nicht.

10 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

10.1 Vertraulichkeit.

Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren und diese lediglich für die Erbringung der sich aus dem Kundenauftrag ergebenden Verpflichtungen zu verwenden. Sie haben beim Schutz der vertraulichen Informationen des Vertragspartners die gleiche Sorgfalt wie bei eigenen vertraulichen Informationen walten zu lassen.

10.1.1 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn:

- (a) die betroffene Partei zuvor eingewilligt hat;
- (b) die Bekanntgabe an verbundene Unternehmen oder

Erfüllungsgehilfen notwendig ist, um die vertraglichen Zwecke der AGB oder der CO zu erfüllen;

- (c) eine Bekanntgabe aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung

oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde erforderlich ist;

- (d) die Informationen empfangende Partei die Informationen auf

anderem Wege als durch eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat. Werden vertrauliche Informationen Dritten bekanntgegeben, so ist jede Partei verpflichtet, mit dem jeweiligen Empfänger eine Vertraulichkeitsvereinbarung, die zumindest den Anforderungen dieser Ziffer 10 entspricht, abzuschließen.

10.1.2 Auf Nachfrage oder bei Beendigung des letzten Dienstes, auf den sich vertrauliche Informationen beziehen, werden die Parteien die jeweils angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zu löschen oder zu zerstören.

10.1.3 Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen der vorliegenden AGBs und einer separat zwischen den Parteien abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung gehen die Regelungen der Geheimhaltungsvereinbarung vor, sofern eine solche nicht bereits abgelaufen ist oder gekündigt wurde.

10.2 Datenschutz.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Es ist dem Kunden bekannt und er stimmt zu, dass NX4 Networks zur Vertragsdurchführung gegebenenfalls personenbezogene Daten verarbeiten muss. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die an NX4 Networks übermittelten personenbezogenen Daten mit der Einwilligung von möglicherweise betroffenen Personen erfolgt und sich die Einwilligung auf eine Datenübermittlung außerhalb der Europäischen Union erstreckt, dies jedoch unter Beachtung des Safe Harbor Abkommens.

10.3 Gesetzesänderungen.

Beeinflussen Änderungen von Gesetzen oder sonstiger einschlägiger Vorschriften oder Anordnungen wesentlich die Erbringung von Leistungen, wird NX4 Networks den Kunden von den notwendigen Änderungen der AGB informieren.

10.4 Dritte.

(a) Der Kunde verpflichtet sich, die ihm aus diesen AGBs oder einer CO zustehenden Rechte und Pflichten nicht auf Dritte zu übertragen, wenn NX4 Networks nicht vorher schriftlich in eine solche Verfügung einwilligt. Hinsichtlich einer Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesen AGBs oder einer CO auf ein verbundenes Unternehmen des Kunden gilt die Zustimmung von NX4 Networks als erteilt. In den sonstigen Fällen wird NX4 Networks ihre Zustimmung nicht ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Diese Regelungen gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern des Kunden.

(b) Der Kunde ist, soweit in einer CO oder einem SLA nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, grundsätzlich berechtigt, den beauftragten Dienst an Dritte oder die Nutzung der Dienste im Zusammenhang mit weiteren Dienstleistungen weiter zu geben. In Bezug auf Dark Fiber Dienste ist eine solche Weitergabe oder Untervermietung jedoch ausgeschlossen, sofern nicht NX4 Networks eine solche Nutzung vorab ausdrücklich schriftlich genehmigt.

(c) NX4 Networks ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung ihrer Vertragspflichten zu beauftragen, solange NX4 Networks primär für die Erbringung der Leistungen verantwortlich bleibt.

(d) NX4 Networks wird die Rechte und Pflichten aus diesen AGBs oder einer CO nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden auf Dritte übertragen. Ausgenommen hiervon sind die mit NX4 Networks verbundenen Unternehmen. Seine Zustimmung wird der Kunde nicht ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Diese Regelung gilt auch gegenüber den Rechtsnachfolgern der NX4 Networks.

(e) Rechte und Pflichten aus diesen AGBs oder einer CO bestehen daher grundsätzlich nur zugunsten der Parteien, sowie zugunsten von deren Rechtsnachfolgern.

(f) In AGBs bestehen keine Regelungen, aus denen Dritte Rechte oder Leistungen für sich herleiten könnten.

10.5 Beziehung zwischen den Parteien.
Zwischen den Parteien bestehen neben den vertraglichen Verpflichtungen keinerlei Beziehungen. In diesen AGBs bestehen keine Regelungen, die eine Partnerschaft, eine Vertretungsmacht oder einen Geschäftsbesorgungsvertrag zugunsten der jeweils anderen Partei begründen.

10.6 Schriftform. Jede Mitteilung, die im Zusammenhang mit diesen AGBs oder einer CO notwendig wird, hat in Schriftform an die Anschrift zu erfolgen, die in einer CO angegeben oder anderweitig schriftlich bekannt gegeben worden ist. Für Rechnungsanfragen, Rechnungseinwendungen oder Anforderungen von Gutschriften oder der Sperrung eines Dienstes aus anderen Gründen als Vertragsverletzungen wird NX4 Networks dem Kunden den zu befolgenden Kommunikationsweg mitteilen. Hierbei ist auch der Einsatz von webbasierten Portalen möglich.

10.7 Pressemitteilung.
Nach gemeinsamer Diskussion und Zusammenarbeit der Parteien hinsichtlich des Inhalts und der Form ist es NX4 Networks nach Zustimmung des Kunden gestattet, in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehung zum Kunden oder eine Beauftragung des Kunden Pressemitteilungen, Werbung oder Fallstudien herauszugeben oder andere öffentliche Stellungnahmen zu tätigen. NX4 Networks darf den Kunden unter Verwendung seines Logos als Referenzkunden im Rahmen von Veröffentlichungen benennen, wenn dieser der Nutzung seines Logos nicht schriftlich widerspricht.

10.8 Anwendbares Recht / Gerichtsstand.
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG). Als Erfüllungsort und als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den und aufgrund der Vertragsbeziehungen der Parteien, einschließlich des Zustandekommens einer Vereinbarung, seiner Abwicklung und Beendigung, wird Erlenbach vereinbart, sofern beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

10.9 Vertragsergänzungen / Vertragsänderungen.
In diesen AGBs und deren Anlagen sind sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien geregelt. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Die Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

10.10 Aufrechnung / Zurückbehaltung. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht für den Kunden nur

gegenüber Ansprüchen, die aus dem gleichen Kundenauftrag resultieren.

10.11 Verzicht.
Insofern eine Partei es versäumt, Rechte geltend zu machen, die sich aus diesen AGBs ergeben, so ergibt sich hieraus kein Verzicht auf die Geltendmachung der entsprechenden Rechte.

10.12 Salvatorische Klausel.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.